

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 30.10.2006

Nr.: 18

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 324 Satzung zur Änderung der Satzung des LK JL über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstauffall für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder 460

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 325 Jahresrechnung 2005 des Landkreises Jerichower Land 461
- 326 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Hüttermühle – Fienerode 462
- 327 Korrektur der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2006 über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung- Trinkwasserleitung Blockdamm - Hohenbellin, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 v. 19.10.2006 463

3. Sonstige Mitteilungen

- 328 Gefechtsübung „Grüner Fuchur 2006“ der Bundeswehr Calw, in der Zeit vom 20.11.2006 bis 13.12.2006 463

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 329 Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2006 der Gemeinde Gübs 464
- 330 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 465

- 331 1. Satzung zur Änderung der Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur und Sport der Gemeinde Schlagenthin 466
- 332 Gebührensatzung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport der Gemeinde Schlagenthin 466
- 333 Marktsatzung der Stadt Gommern für die Ortschaft Leitzkau 468
- 334 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2006 472
- 335 Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen - Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser 474
- 336 Fünfte Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Woltersdorf - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung 475
- 337 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz 476
- 338 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz 482
- 339 Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz 482
- 340 Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz 483
- 341 Erste Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz 490
- 342 Zweite Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz 490

343 Dritte Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Biederitz 491

2. Amtliche Bekanntmachungen

344 Wahlbekanntmachung Endergebnis Bürgermeisterwahl in Lostau 492

345 Bekanntmachung Beschluss-Nr. 42/IV/2006 Aufstellung und Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet“ Gemeinde Gerwisch 492

346 Bekanntmachung Beschluss-Nr. 41/IV/2006 Auslegung Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 11 „Am Leuchtturm“ Gemeinde Gerwisch 493

347 Bekanntmachung der Gemeinde Möser, Teileinziehung der Straßen „Akazienallee“, „Rotfedernweg“ und „Weidenweg“ Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser 494

348 Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Woltersdorf über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO-Windenergie“ Gemeinde Woltersdorf 495

349 Bekanntmachung Abstufung der Kreisstraße K 1201 im Abschnitt der Ortsdurchfahrt Zabakuck zur Gemeindestraße..... 495

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

350 Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken 1; 2; 3; 5; 6;7; 8 und 17496

351 Zweckvereinbarung zur Übernahme der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Woltersdorf.....497

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

352 Bekanntmachung Jahresabschluss 2004 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH.....499

353 Bekanntmachung Jahresabschluss 2005 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH..... 500

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

354 Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Steinitz und Friedhofsgebührenordnung..... 500

355 Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Redekin und Friedhofsgebührenordnung..... 512

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

324

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 6, 21 und 31 Abs. 5 LKO LSA i. V. m. § 33 GO LSA wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 11. Oktober 2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder vom 11. Juli 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2006, wird wie folgt geändert:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Kreistagsmitglieder

- 4) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums für Sitzungen

- des Kreistages
- des Kreisausschusses
- der Ausschüsse des Kreistages
- der Fraktionen des Kreistages
- der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

bei Teilnahme in Höhe von 13 EUR je Tag gewährt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag ist das Sitzungsgeld auf insgesamt 13,00 EUR begrenzt.
Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf maximal 12 Sitzungen im Haushaltsjahr festgesetzt.

**§ 6
Fälligkeit**

Die Aufwandsentschädigung wird am 15. eines jeden Monats gezahlt.

Das Sitzungsgeld wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Sitzungstermin gezahlt. Voraussetzung dafür ist die Einreichung von Teilnahmenachweisen durch die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft.

Burg, den 19.10.2006

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

325

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Jahresrechnung 2005 des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat am 11.10.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 3 GO LSA wird die Jahresrechnung 2005 des Landkreises Jerichower Land mit einem Ergebnis von

- Summe bereinigte Solleinnahmen	95.757.978,62 EUR
- Summe bereinigte Sollausgaben	104.721.482,49 EUR
- Sollfehlbetrag	8.963.503,87 EUR

bestätigt.

Dem Landrat wird gemäß § 65 LKO i.V. mit § 108 Abs. 3 GO LSA die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2005 liegt gemäß § 65 LKO in Verbindung mit § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 01.11.2006 bis 09.11.2006 während der Dienststunden in der Kreisverwaltung in Burg, In der Alten Kaserne 4, Zimmer 405 öffentlich aus.

Burg, den 16.10.2006

gez. Lothar Finzelberg

326

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwasserleitungen Hüttermühle – Fienerode und Ortsnetz Fienerode in der Gemarkung Genthin
Antragsteller:	TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Genthin	45	46/14, 575/48, 727/46
	46	52/1, 80/1, 380/52, 10000
	47	84/1, 84/5, 88/62, 543/88, 544/88, 547/88, 548/88, 551/88, 554/88, 576/88, 667/84, 671/84

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. November 2006** bis **29. November 2006** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten und bei der Stadt Genthin, Bauamt, Sachbereich Liegenschaften, Lindenstraße 2, 39307 Genthin Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 16. Oktober 2006

Im Auftrag

gez. Girke

327

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Korrektur der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2006 über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 19. Oktober 2006

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwasserleitung Blockdamm - Hohenbellin, Ortsnetz Hohenbellin, Trinkwasserleitung Hohenbellin - Altbellin, Trinkwasserleitung Hohenbellin - Wulkow
Antragsteller:	TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

In der Aufstellung der betroffenen Flurstücke muss es wie folgt heißen:

„Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Hohenbellin	1	100/8, 6/1, 31/6, 37/22, 37/21, 37/23, 37/25, 37/26
	2	1/39, 1/47, 1/48, 1/49
	3	2/89"

Burg, 23. Oktober 2006

Im Auftrag

gez. Girke

3. Sonstige Mitteilungen

328

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Gefechtsübung „Grüner Fuchur 2006“ der Bundeswehr Calw, in der Zeit vom 20.11.2006 bis 13.12.2006

Die Bundeswehr Calw beabsichtigt in der Zeit vom 20.11.2006 bis 13.12.2006 eine Gefechtsübung „Grüner Fuchur 2006“ durchzuführen.

An der Übung nehmen . 300 Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge: 40 Radfahrzeuge
davon MLC 24 u. höher 0 Kettenfahrzeuge

Gewicht des schwersten Fahrzeuges : 10000 Kg

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.
Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.
Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

329

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gübs

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Gübs

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in der Sitzung am 21.08.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	16.800	-	210.300	227.100
- die Ausgaben	11.000	500	226.500	237.000
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	87.000	34.700	161.600	213.900
- die Ausgaben	62.500	10.200	161.600	213.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Gübs, 21.08.2006

gez.: Latz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gübs für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 der Gemeinde Gübs mit Schreiben vom 19.09.2006, Aktenzeichen 15 04 60-1/2006 zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs.3 GO LSA

vom 06.11.2006 bis 17.11.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 20.10.2006
i.A.

gez.: Jantz
Fachbereichsleiterin

330

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 4. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.09.2006 folgende 4. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die Jahre 2007 bis 2009 wird § 13a (Gebührenpflicht) wie folgt geändert:

- (2) Die Abwassergebühr beträgt 3,83 Euro / m³ Abwasser.

§ 2

Die 4. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000 tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Möser, 20.09.2006

gez.: Bremer
Bürgermeister

331

1. Satzung zur Änderung der Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport der Gemeinde Schlagenthin

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin auf seiner Sitzung am 12.10.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Gegenstand

Im Sinne dieser Benutzerordnung sind die Sporthalle, der Mehrzweckraum (ehem. Speiseeinrichtung) und die Reithalle.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzerordnung tritt Am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlagenthin, den 17.10.2006

H. Blasius
Bürgermeister

- Siegel -

332

**Gebührensatzung
über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport der Gemeinde
Schlagenthin**

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568) in der jeweils geltenden Fassung sowie aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung der Gemeinde Schlagenthin über die Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur und Sport vom 01.10.1998 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin auf seiner Sitzung am 12.10.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenbereich

Diese Satzung gilt für Einrichtungen für Kultur und Sport in Trägerschaft der Gemeinde Schlagenthin.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand im Sinne dieser Satzung sind die Sporthalle, der Mehrzweckraum (ehem. Speiseeinrichtung) und die Reithalle.

§ 3 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport der Gemeinde Schlagenthin ist jeweils der Veranstalter oder der Benutzer gebührenpflichtig.

§ 4 Nutzer

1. Unentgeltliche Nutzung

- Sitzungen und Veranstaltungen der Organe der Gemeinde Schlagenthin, einschließlich aller ortsansässiger Vereine
- Kinder- und Jugendkultur- und Sportarbeit der Vereine „Sport in Schule und Verein,
- Arbeitsgemeinschaften (Jugendarbeit im Sinne des KJHG §11)

2. Entgeltliche Nutzung

- A) gemeinnützige, karitative Vereinigungen, Verbände und Gruppierungen
- B) Vereinigungen und Verbände, die keine Gemeinnützigkeit nachweisen können und private Nutzer und Gruppierungen
- C) Kommerzielle Nutzer, Veranstalter die ein Eintrittsgeld erheben bzw. gastronomisch versorgen.

2.1. Gebühr je Veranstaltung und Tag (über 4 Stunden)

	A	B	C
Sporthalle	15,00 €	31,00 €	205,00 €
Mehrzweckraum	20,00 €	41,00 €	82,00 €
Reithalle	80,00 €	100,00 €	200,00 €

2.2 Gebühr je Veranstaltung und Stunde (bis zu 4 Stunden)

	A	B	C
Sporthalle	1,50 €	3,00 €	20,00 €
Mehrzweckraum	3,00 €	5,00 €	10,00 €
Reithalle	8,00 €	10,00 €	20,00 €

2.3. Ausleihgebühren für eine Festzeltgarnitur (1 Tisch und 2 Bänke)

Die Ausleihgebühr beträgt 4,00 € je Sitzgarnitur und Nutzung.
Die Festzeltgarnituren müssen spätestens nach 3 Tagen an die Gemeinde zurückgegeben werden.

2.4. Festlegung zur Bezahlung von Verlusten bei Geschirr und Gläsern bei Feierlichkeiten im Mehrzweckraum

Für den Verlust oder Beschädigung nachfolgend aufgeführter Gegenstände ist ein Betrag von jeweils 2,50 € zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.

- Besteck
- Kaffeegedeck
- diverse Gläser
- große Teller (flach und tief)
- Frühstücksteller

§ 5 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten werden in Nutzungsvereinbarungen festgelegt. Für die sportliche Nutzung sind die geltenden Hallenbelegungspläne und Verträge der Gemeinde zu berücksichtigen. Ergänzungen, Beschränkungen und Änderungen festgesetzter Benutzungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr wird mit Erhalt des Gebührenbescheides, der von der Verwaltungsgemeinschaft Elbestremme-Fiener erstellt wird, fällig.
2. Bei langfristigen ständigen Benutzern werden die Gebührenbescheide jeweils zum Ende eines Quartals erstellt.
3. Entstehen durch die Benutzung der Einrichtung Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs durch starke Verunreinigung o.a. so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.10.1998 außer Kraft.

Schlagenthin, den 17.10.2006

Blasius
Bürgermeister

Siegel

333

Marktsatzung der Stadt Gommern für die Ortschaft Leitzkau

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.09.2006 für die Ortschaft Leitzkau folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Ortschaft Leitzkau betreibt einen Wochenmarkt entsprechend § 67 GewO in der o.g. Fassung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

1. Der Wochenmarkt der Ortschaft Leitzkau wird auf dem „Platz an der Friedenseiche“ abgehalten.
2. Als Markttag wird der Freitag festgelegt.
Fällt der Markttag auf einen Feiertag, kann er auf einen anderen Tag verlegt werden.
3. Der Wochenmarkt ist am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Stadtverwaltung Gommern abweichend festgesetzt wird, wird dies in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

§ 3

Haftung

1. Die Stadt Gommern haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Marktbesucher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Gewerbeordnung verursacht.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen über den § 67 GewO Abs. 1 hinausgehend folgende Waren angeboten werden:

- Textilwaren
- Lederwaren
- Schuhwaren
- Haushaltswaren
- Buch- und Schreibwaren
- Spielwaren
- Kunstgewerbliche Gegenstände und Geschenkartikel
- Tonträger

- Holz-, Korb- und Bürstenwaren
- Gardinen
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel

§ 5 Zutritt

1. Die Stadt Gommern kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet oder auf Dauer untersagen.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich wiederholt verstoßen wird.
3. Begeht ein Händler mehr als fünf mal eine Ordnungswidrigkeit, kann er entsprechend Abs. 1 vom Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 6 Standplätze

1. Die Standplätze werden durch die Stadtverwaltung Gommern/Marktaufsicht vor Beginn des Markttagess von 07.00 bis 08.00 Uhr zugewiesen.
2. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
3. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
4. Die Gewerbetreibenden haben sich gemäß §§ 14 und 55 GewO zu legitimieren.

§ 7 Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nach Beziehen des Standplatzes ausgepackt und aufgestellt werden. Die angebotene Ware ist unzweideutig auszuweisen (§ 2 Preisangabenverordnung vom 14.03.1985).
2. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
3. Ein Befahren des Marktplatzes nach 08.00 Uhr darf nur in Ausnahmefällen erfolgen mit Zustimmung der Marktaufsicht.
4. Das Verlassen des Marktplatzes vor Beendigung ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Soweit es für den Händler erforderlich ist und der Standplatz es auf dem Markt zulässt, kann ein Fahrzeug oder Anhänger hinter dem Verkaufsstand verbleiben.
2. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur der Verkaufsseite und nur höchstens 1m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
3. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Gommern weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen

befestigt werden. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht an angrenzende Mauerwerke befestigt werden oder diese berühren.

5. Es sind nur geeichte Waagen und Gewichte zu verwenden und so aufzustellen, dass der Käufer das Wiegen und Messen kontrollieren kann.
6. Nahrungsmittel und zugelassene Genussmittel dürfen nur auf erhöhten Flächen mit einer Mindesthöhe von 0,5 m feilgeboten werden.
7. Insbesondere ist im Marktbereich unzulässig:
 - Motorräder und Mopeds mitzuführen,
 - durch das Führen von Fahrrädern, Passanten zu behindern oder zu schädigen,
 - Hunde frei laufen zu lassen,
 - Waren im Umhergehen anzubieten
8. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlicher lesbarer Schrift anzubringen.
9. Das Anbringen von anderen als in Absatz 8 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
10. In Durchfahrten und Durchgängen darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnung der Stadtverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Die Benutzer und Besucher des Marktes sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Marktsatzung unterworfen.
4. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder fremde Sachen gefährdet, geschädigt bzw. unzumutbar belästigt werden.
5. Benutzer und deren Personal sowie Marktbesucher haben den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
6. Die Marktaufsicht sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Markt.
7. Händler, die den Bestimmungen dieser Satzung und / oder den Anordnungen der Marktaufsicht zuwiderhandeln, können, ohne Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Standgebühren, zeitlich oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden.
8. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht in die auf dem Wochenmarkt vorhandenen Papierkörbe oder anderen öffentlichen Müllgefäße eingebracht werden.

2. Die Standinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann und die anfallenden Abfälle, Verpackungen und marktbedingter Kehrriech bei Marktschluss mitzunehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen sind.

§ 11

Inanspruchnahme öffentlicher Versorgungseinrichtungen

Auf dem Marktplatz kann Elektroenergie für Beleuchtung, Kühlung und für elektrische Waagen an den dafür vorgesehenen Einrichtungen von den Anbietern abgenommen werden.
Hierfür wird eine Gebühr erhoben.

§ 12

Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig.

§ 13

Marktstandgebühr

Die Gebühr pro Standplatz bis

4 m		Verkaufslänge	beträgt	5,00	€
4 m	bis	6 m	Verkaufslänge	beträgt	8,00 €
6 m	bis	8 m	Verkaufslänge	beträgt	10,00 €
8 m	bis	10 m	Verkaufslänge	beträgt	13,00 €.

Für die Stromabnahme ist eine Pauschale von 2,00 € zu entrichten.

Gewerbetreibende der Einheitsgemeinde Stadt Gommern entrichten 50 % der festgelegten Standgebühr.

§ 14

Sonderregelungen

Die Erweiterung des Kreises der Wochenmarktartikel gemäß § 67 Abs. 2 GewO ist in § 4 festgelegt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den in § 2 Abs. 2, 3, 4 festgelegten Öffnungszeiten;
- b) entgegen den in § 4 festgelegten Sortimenten Waren anbietet oder verkauft;
- c) entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
- d) sich nicht nach § 6 Abs. 4 ausweist;
- e) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände vor Beginn der Aufbauzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit höchstens jedoch 1 Stunde danach, entfernt; sowie keine Preisauszeichnung vornimmt;
- f) entgegen der in § 7 Abs. 3 festgelegten Uhrzeit den Marktplatz ohne Zustimmung der Marktaufsicht befährt;
- g) entgegen § 7 Abs. 4 den Markt verlässt vor Beendigung der Marktzeit ohne Zustimmung der Marktaufsicht;
- h) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung andere Verkaufseinrichtung als zugelassen verwendet;

- i) entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung Verkaufseinrichtungen die höher 3 Meter sind, den Marktplatz bringt, Kisten und ähnliche Gegenstände, höher als 1,40 Meter, stapelt;
- j) entgegen der in § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtung nicht standfest sind, sowie die Oberfläche des Marktes beschädigt; ohne Erlaubnis an Bäume und deren Schutzvorrichtungen an Mauerwerke, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt;
- k) entgegen § 8 Abs. 5 keine geeichten Waagen und Gewichte verwendet und die Waage nicht einzusehen ist; entgegen der in § 8 Abs. 6 Nahrungs- und Genussmittel auf einer Fläche unter 0,5 m feilbietet;
- l) entgegen § 8 Abs. 7 dieser Satzung auf dem Marktplatz
 - Motorräder und Mopeds mitführt,
 - Durch das Führen von Fahrzeugen, Passanten behindert oder schädigt,
 - Hunde frei laufen lässt,
 - Waren im Umhergehen anbietet;
- m) entgegen § 8 Abs. 9 dieser Satzung Schilder, Anschriften, Plakate sowie jede sonstige Reklame außerhalb des marktüblichen Rahmens und außerhalb des Geschäftsbereiches des Anbieters anbringt;
- n) entgegen § 8 Abs. 10 dieser Satzung Gänge, Zwischenräume und Durchfahrten nicht freihält;
- o) entgegen § 9 den Anordnungen der Stadtverwaltung handelt;
- p) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung Verpackungsmaterial und Abfälle nach Beendigung der Marktzeit nicht mitnimmt;
- q) entgegen § 10 Abs. 2 sein Papier und anderes leichtes Material verwehen lässt oder seine Abfälle, Verpackungen und Markt bedingten Kehrrecht nicht mitnimmt;
- r) entgegen § 11 Abs. 1 andere elektrische Geräte als genannt benutzt;

§ 16 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 17 Geltungsdauer

Diese Satzung ist bis auf Widerruf gültig.

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 einschließlich erlassener Änderungen (GO LSA) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06. September 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2006 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgelegt
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme	183.600	0	9.607.800	9.791.400
in der Ausgabe	183.600	0	9.607.800	9.791.400
b) im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme	36.200	0	4.233.900	4.270.100
in der Ausgabe	36.200	0	4.233.900	4.270.100

Mit dem 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2006 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgelegt
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	1.387.000	1.387.000
die Aufwendungen	0	0	1.387.000	1.387.000
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen	0	8.000	973.000	965.000
die Ausgaben	0	8.000	973.000	965.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Kredite für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Verpflichtungsermächtigungen werden für den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2006 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Gommern, den 05. Oktober 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 06. September 2006, mit Beschluss Nr. 0107/ 2006, verabschiedete Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 140 Absatz 1 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 GO LSA wurde die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 25. September 2006, AZ 15 47 60, hinsichtlich

des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 237.600 EUR

erteilt.

Die Kreditgenehmigung vom 24. März 2006 wird damit gegenstandslos.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA in der Zeit vom 01. November 2006 bis 09. November 2006, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 06. Oktober 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

335

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit der Ziffer 4.7.4 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht und anderen Rechtsgebieten vom 14. Juni 1994 (ZustVO Gew A/R) (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) wird für die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser.

§ 2

Es dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein für die Abgabe von

Blumen in erheblichem Umfang

am Totensonntag von 10.00 bis 16.00 Uhr.

Die Inhaber der Verkaufsstellen, in denen auf Grund dieser Verordnung ein Geschäftsverkehr stattfindet, sind verpflichtet, die Verkaufszeit und gegebenenfalls die zugelassenen Waren an oder in den Verkaufsstellen deutlich sichtbar bekanntzugeben.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 12.10.2006

Günter Schulze
 Leiter des gemeinsamen
 Verwaltungsamtes

336

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Woltersdorf

**Fünfte Änderungssatzung
 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
 der Gemeinde Woltersdorf vom 07.12.1998
 Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung vom 24.10.2006 folgende fünfte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Woltersdorf vom 07.12.1998, zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 30.08.2004, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird hinzugefügt:

- (3) Die Gemeinde kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten vornehmen lassen.

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Woltersdorf vom 07.12.1998 tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Woltersdorf, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Woltersdorf, den 24.10.2006

gez. Ehlert
 Bürgermeister

Siegel

337

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der
 Gemeinde Biederitz**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. S. 218) hat der Rat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 01.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Biederitz entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
 die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
 die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
 öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;

Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von

bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,

wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;

Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von

bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,

über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,

wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;

Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;

Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach §127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;

Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;

Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;

Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;

Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen

Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
die Freilegung,
die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
die Mopedwege,
die Gehwege,
die Beleuchtungseinrichtungen,
die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
die Herrichtung der Grünanlagen,
Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch

den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,

diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

§ 7 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteiles der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;

die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt. Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist ein Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,

mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiet (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,

die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;

für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,

bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;

auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis Nr. 6 bzw. Nr. 8 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.

Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.

Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

den Erwerb der Erschließungsflächen,
 die Freilegung der Erschließungsflächen,
 die Herstellung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
 die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
 die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
 die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
 die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 die Herstellung der Parkflächen,
 die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

Dabei sind hergestellt

Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,

die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlagen und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen, die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

§ 12 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB). In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung. Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 13 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 25.11.1992 außer Kraft.

Biederitz, den 24.06.1999

gez. Dr. Sanftenberg
Bürgermeister

(Siegel)

338

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Erste Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der
Gemeinde Biederitz vom 01.03.1999**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 16.04.1999 (GVBl. LSA Nr. 16/1999) hat der Rat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 08.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz vom 01.03.1999 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird in der oben stehenden Fassung geändert:

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz vom 01.03.1999, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Biederitz, den 09.07.1999

gez. Dr. Sanftenberg
Bürgermeister

Siegel

339

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der
Gemeinde Biederitz**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz vom 01.03.1999, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 08.07.1999, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei **Grundstücken**,

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

§ 11 Abs. 1 Nr. 4 wird ergänzt:

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz vom 01.03.1999, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Biederitz, den 16.12.2004

Dr. Sanftenberg
Bürgermeister

Siegel

340

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA Nr. 32/00, S. 526), hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 28.03.2001 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung ihres Aufwands für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Biederitz von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;

die Freilegung der Fläche

die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3

die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Randsteinen und Schrammborden,

Rad- und Gehwegen,

Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

Beleuchtungseinrichtungen,

Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,

Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;

6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Vorteilsbemessung

Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwands haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 %
2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege 40 %
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege 50 %
 - c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 60 %

- | | |
|--|------|
| d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 % |
| e) für Parkflächen (Standspuren) | 70 % |
| f) für niveaugleiche Mischflächen | 50 % |

3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen

- | | |
|---|------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege | 30 % |
| b) für kombinierte Geh- und Radwege | 40 % |
| c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage | 50 % |
| d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40 % |
| e) für Parkflächen (Standspuren) | 60 % |

4. bei Fußgängerzonen

70 %

5. bei selbständigen Grünanlagen

75 %

6. bei selbständigen Parkeinrichtungen

75 %

Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrags, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.

§ 5 Grundstück

Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen

Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Der sich aus Abs. 2 i. V .m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn sie ohne Bebauung sind, bei

a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen	0,0167
b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland	0,0333
c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)	1,0

sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5
---	-----

auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grund-

flächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere
 tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 für die Restfläche gilt lit. a),

sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht,
 für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der
 Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
 mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere
 tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 für die Restfläche gilt lit. b),

sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die
 sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt
 durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere
 tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 für die Restfläche gilt lit. a)

sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach
 § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten
 Teilflächen

a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder
 Gewerbebetrieben dienen, 1,5,
 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und
 jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
 mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes
 weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 9 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

den Grunderwerb
 die Freilegung
 die Fahrbahn
 den Gehweg
 den Radweg
 den kombinierten Geh- und Radweg
 die Oberflächenentwässerung
 die Beleuchtung
 die Parkflächen
 die Grünanlagen.

§ 10 Entstehen der Beitragspflichten

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnitts, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 12 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 13 Beitragsbescheid, Fälligkeit

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrags ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

§ 15 Billigkeitsregelungen

Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind bei der Heranziehung auf eine Grundstücksfläche von 1.446 m² zu begrenzen. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde. Als übergroß gelten Wohngrundstücke, deren Fläche größer als 1.446 m² ist.

Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1) ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben. Das übrige Drittel geht zu Lasten der Gemeinde. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Die Gemeinde lässt zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zu, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleis-

zung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Biederitz vom 01.03.1999 einschließlich deren vier Änderungssatzungen rückwirkend zum 26.06.1999 aufgehoben.

Biederitz, den 23.04.2001

gez. Sanftenberg
Der Bürgermeister

Dienstsiegel

341

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Erste Änderungssatzung
zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz
vom 28.03.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991(GVBl. LSA S. 105), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 08.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.03.2001 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind bei der Heranziehung auf eine Grundstücksfläche von 1.402 m² zu begrenzen.
Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde. Als übergroß gelten Wohngrundstücke, deren Fläche größer als 1.402 m² ist.

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenausbaubeitragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.03.2001, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Biederitz, den 13.08.2001

gez. Dr. Sanftenberg
Bürgermeister

Siegel

342

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Zweite Änderungssatzung
zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz
vom 28.03.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 11.09.2003 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.03.2001, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 08.08.2001, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Übergroße Wohngrundstücke

- a) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
- b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.079 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 1.402 m² oder mehr beträgt.
- c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
 - bis 1.402 m² voller Beitrag
 - bei bis zu weiteren 701 m² wird die Grundstücksfläche nur mit 50 % angesetzt
 - die restliche Grundstücksfläche wird nur mit 30 % angesetzt.

§ 16 erhält folgende Neufassung:

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 28.03.2001 i. d. F. der ersten Änderungssatzung vom 08.08.2001 tritt rückwirkend zum 01.03.1999 in Kraft.

Biederitz, den 18.09.2003

gez. Dr. Sanftenberg
Bürgermeister

Siegel

343

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Dritte Änderungssatzung
zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz
vom 28.03.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende dritte Änderungssatzung be-

geschlossen:

Artikel I

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.03.2001, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 11.09.2003 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden **0,5**

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenausbaubeitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.1999 in Kraft.

Biederitz, den 17.12.2003

gez. Dr. Sanftenberg
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

344

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Wahlbekanntmachung
Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 24. September 2006 in Lostau**

Wahlberechtigte insgesamt:	1656
Wählerinnen / Wähler:	610
Ungültige Stimmzettel:	8
Gültige Stimmzettel:	602
Gültige Stimmen:	602
Wahlbeteiligung:	36,8 %

Stimmenverteilung:	Stimmen	Anteil
Frommholz, Helmer	321	52,6 %
Gerecke, Harald	164	28,9 %
Jüdicke, Claus-Viktor	90	14,6 %
Piller, Siegfried	27	4,4 %

Der Bewerber, Herr Helmer Frommholz, hat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten und ist somit gemäß § 58 Abs. 1 GO LSA zum Bürgermeister der Gemeinde Lostau gewählt.

Lostau, d. 27.09.2006

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

345

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 42/ IV / 2006
Aufstellung und Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des fortgeltenden Bebauungs-
plans Nr.1 „Gewerbegebiet“ Gemeinde Gerwisch
gemäß § 13 BauGB vereinfachtes Verfahren in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauBG

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 19.10.2006 den Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Gewerbegebiet“ beschlossen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Maßgaben des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, erfolgt die Durchführung im vereinfachten Verfahren. Die Auslegung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Geplant ist innerhalb des Gewerbegebietes folgende Änderung:
Änderung der Baugrenzen im Bereich der Gewerbeflächen

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegt der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 10.11.2006 bis 11.12.2006 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Nebenstelle Heyrothsberge , Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge und im Verwaltungsamt der VG Biederitz – Möser , Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 20.10.2006

i. A.

gez. Jantz
 Leiterin Fachbereich 1

346

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 41 / IV / 2006
Auslegung Entwurf zum Bebauungsplan Nr.11 „Am Leuchtturm“ Gemeinde Gerwisch
gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 19.10.2006 die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr.11 „Am Leuchtturm“ beschlossen.

Es wird das Grundstück des Ehemaligen Betonwerkes, an der August Bebel Str. Flur 4, Flurstücke 10014, 10015, 10017 Gemarkung Gerwisch überplant.

Geplant ist die Ausweisung einer Mischgebietsfläche zur Bebauung Wohn- und Gewerbegrundstücke.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegt der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 10.11.2006 bis 11.12.2006 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 20.10.2006

i. A.

gez.: Jantz
Leiterin Fachbereich 1

347

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
der Gemeinde Möser, Teileinziehung der Straßen
„Akazienallee“, „Rotfedernweg“ und „Weidenweg“
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser**

Laut Beschluss des Gemeinderates Möser vom 14.06.2006 (Beschluss-Nr. 21/2006) beabsichtigt die Gemeinde Möser für die Akazienallee, den Rotfedernweg und den Weidenweg gemäß § 8 StrG LSA eine Teileinziehung vorzunehmen.

Mit der Teileinziehung soll der Fahrverkehr auf einen Richtungsverkehr eingeschränkt werden (Einbahnstraße). Radfahrverkehr ist jedoch auch entgegen der Fahrtrichtung zulässig.

Auf den Straßen findet hauptsächlich Anliegerverkehr statt.

Aufgrund dessen sollen die Akazienallee, der Rotfedernweg und der Weidenweg eine der Belastung entsprechenden Befestigung erhalten. Ein uneingeschränkter Verkehr würde zu außerordentlichen Schäden an der Straße führen.

Die eingeschränkte Nutzung dient zum Schutz der Anlieger vor Lärm und Abgasen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land vom 30.06.2006 (Nr. 10) bekannt gemacht (§ 8 Abs. 4 StrG LSA).

Während der dreimonatigen Bekanntmachung gab es keinerlei Einwendungen gegen die Teileinziehung.

Aus diesem Grund wird die Teileinziehung der Straßen „Akazienallee“, „Rotfedernweg“ und „Weidenweg“ in der Gemeinde Möser bekannt gemacht.

Der Lageplan ist in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, im Zimmer 47 einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzulegen.

Möser, den 01.10.2006

gez. M. Bremer
Bürgermeister

348

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser -Fachbereich 3
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Woltersdorf

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Woltersdorf über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „ SO – Windenergie“ Gemeinde Woltersdorf gemäß §§ 14,16,17 und 18 BauGB sowie § 6 GOLSA - Beschluss Nr. : 15/ 10 / 2006

Zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „ SO --Windenergie“ und zur Sicherung der planerischen Ziele in diesem Bereich hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung am 24.10.2006 den Beschluss über die Satzung einer Veränderungssperre gefasst.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die Veränderungssperre (Plan und Satzung) kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.

Möser , den 25.10.2006

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

349

Öffentliche Bekanntmachung der
 Gemeinde Zabakuck

Bekanntmachung

Abstufung der Kreisstraße K 1201 im Abschnitt der Ortsdurchfahrt Zabakuck zur Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 19.10.2006 die Abstufung der Kreisstraße K 1201 im Abschnitt der Ortsdurchfahrt Zabakuck vom Abzweig der Genthiner Straße von der Ortsumgehung der K 1201 bis zum Anschluss der Klitscher Chaussee an die Ortsumgehung der K 1201 mit einer Länge von 692 m zur Gemeindestraße der Gemeinde Zabakuck beschlossen.

Auf Grund der vom Landesverwaltungsamt als obere Straßenaufsichtsbehörde beim Landkreis Jerichower Land ergangenen Anordnung wurde die Ortsumfahrung Zabakuck beginnend nördlich von der Ortslage Zabakuck von der K 1201 abzweigend, östlich um Zabakuck umlaufend und wieder südlich von Zabakuck auf die Kreisstraße K 1201 einmündend, mit Wirkung vom 01.01.2006 zum Bestandteil der Kreisstraße K 1201 gewidmet.

Damit ist die Ortsdurchfahrt Zabakuck nicht mehr als Kreisstraße zu führen und zugleich als Gemeindestraße abzustufen.

Die Abstufung betrifft die Flurstücke 10024, 10050, 10051, 10052 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 568/34 der Flur 5 von Zabakuck.

Der Beschluss-Nr.:277-08/06 wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin einzulegen.

Zabakuck, den 23.10.2006

Ehrenbrecht

Bürgermeister

Siegel

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

350

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Ehle/Ihle Verband

**Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schau-
 bezirken 1; 2; 3; 5; 6; 7; 8 und 17**

Entsprechend § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 seiner Satzung vom 30.11.2005, gibt der Ehle/Ihle Verband hierdurch öffentlich bekannt, dass in der Zeit vom **06.11.2006** bis **15.11.2006** die Verbandschau, an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet, nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung durchgeführt wird. Für die Gebiete der Landkreise Jerichower Land und Anhalt-Zerbst erfolgt gleichzeitig, im Auftrag der Landkreise, die Durchführung der Amtsschau nach § 118 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung, nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, sowie nach § 118 Abs. 2 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 bis 3 WG LSA, den Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Der Terminplan der Gewässerschau ist eine zu veröffentliche Anlage dieser Bekanntmachung.

Einsichtnahme in die Liste der Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten: Mo - Do 7.00 - 16.15 Uhr sowie Fr 7.00 - 13.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband
 Alte Ziegelei
 39291 Stegelitz

Möser, den 20.10.2006

i. A.

gez.: Jantz
 Fachbereichsleiterin

Anlage 1

Terminplan Herbst-Gewässerschau 2006

Ehle/Ihle Verband

Schaubezirke

Nr.	Schauamtsbereiche (Schaubezirke)	Schautermin	Uhrzeit	Treffpunkt
1	2	3	4	5
1	Elbaue Nord (Biederitz West, Magdeburg, Pechau, Randau)	06.11.2006	9.00	Bürgerhaus Pechau
2	Elbaue Süd (Elbenau, Ranies,	07.11.2006	9.00	Gemeindeverwaltung

	Gommern West)			Ranies
3	untere Ehle (Gommern, Dannigkow, Ladeburg)	08.11.2006	9.00	Stadtverwaltung Gommern
5	alte Ehle-obere Polstriene B(Vogelsang, Heyrothsberge, Biederitz)	09.11.2006	9.00	Reiterhof Dame in Wahlitz
6	untere Polstriene (Ziepel, Wörmlitz, Gerwisch)	10.11.2006	9.00	Gemeindeverwaltung Ziepel
7	Bäcke-Lostauer See (Lostau Süd, Gerwisch, Körbelitz)	13.11.2006	9.00	Gemeindeverwaltung Gerwisch
8	Nord-West (Schartau, Niegripp, Lostau)	14.11.2006	9.00	Gemeindeverwaltung Lostau
17	Biospärenreservat mittlere Elbe (Dornburg, Lübs, Prödel)	15.11.2006	9.00	Gemeindeverwaltung Dornburg

Anhang (räumliche Zuordnung der Verwaltungsbereiche)

Beteiligte Kreisgebiete: Schaubezirke Nr. (aus Spalte 1):

Jerichower Land 1; 2; 3; 5; 6; 7; 8, 17

Magdeburg 1

Schönebeck 2

Anhalt-Zerbst 17

351

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Woltersdorf

Zweckvereinbarung

Gemäß §§ 3 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Sachsen Anhalt (GKG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1998 (GVBL. LSA 1998, S. 81)

über die Übernahme der

- technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Woltersdorf

zwischen der

Gemeinde Woltersdorf

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Ehlert

und dem

Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz – Menz – Gübs

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Werner Krüger

§ 1 Veranlassung

Die von der Gemeinde Woltersdorf errichtete zentrale Schmutzwasser-entsorgungsanlage soll vom Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz – Gübs technisch und kaufmännisch betrieben werden. Ziel der Gemeinde Woltersdorf ist, die wirtschaftliche und betriebssichere Führung der Abwasserbeseitigungspflicht durch einen geeigneten Betriebsführer langfristig abzusichern. Die bisherige gute Zusammenarbeit in Rahmen eines Auftrages zur Betriebsführung veranlassen die Vertragsparteien zum Abschluss der nachfolgenden Zweckvereinbarung.

§ 2 Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die technische und kaufmännische Betriebsführung der Schmutzwasser-beseitigung wird mit Inkraft-treten dieser Zweckvereinbarung von der Gemeinde Woltersdorf auf den Trink- und Abwasser-zweckverband Wahlitz - Menz – Gübs übertragen.
- (2) Der im Angebot zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung von 28. September 2000 ent-haltene Leistungsumfang (Seite 1 bis 6) wird zum Bestandteil der Zweckvereinbarung erklärt.
- (3) Der Leistungsumfang umfasst künftig auch die prüffähige Aufarbeitung der kaufmännischen Daten, so dass eine Rechnungsprüfung direkt im Hause des Zweckverbandes möglich ist.

§ 3 Grundsätzliche Konzeption

- (1) Der langfristige Abschluss der Zweckvereinbarung soll die Garantie für eine reibungslose Schmutz-wasserentsorgung bieten und eine hohe Entsorgungssicherheit gewährleisten. Ausstattungen sowie personelle und technische Voraussetzungen des Verbandes sollen in diesem Sinne zu Gunsten der Gemeinde Woltersdorf genutzt werden.

Die Geschäftsstelle des Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz – Gübs soll genutzt werden, um die Betreuung der Kunden der Gemeinde Woltersdorf zu gewährleisten und um von dort aus alle notwendi-gen Arbeiten zu koordinieren (einschließlich üblicher Kundenbetreuung vor Ort).

§ 4 Langfristige Perspektive

- (1) Die Zweckvereinbarung wird zunächst für die Dauer von 10 Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahres-ende 2013 gekündigt wird. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Aufnahme der Gemeinde Woltersdorf in den Trink- und Abwasser-zweckverband Wahlitz - Menz – Gübs wird in dieser Zweckvereinbarung nicht geregelt und wird auch zukünftig nicht angestrebt.

§ 5 Preisgleitklausel

- (1) Basierend auf dem Angebot zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Schmutzwas-serentsorgung der Gemeinde Woltersdorf vom 28. September 2000 wird der jährlich angebotene Nettopreis bis zum 31.12.2005 beibehalten.
- (2) Erstmals zum Ende des 3. Quartals soll im Jahr 2005 eine im üblichen Umfang erforderliche Preis-angleichung zum 01.01.2006 für die durch den Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz – Gübs zu erbringenden Leistungen erfolgen. Diese Preisangleichung soll jeweils für zwei weitere Jah-re Bestand haben und wird vor Ablauf analog zu Satz 1 neu verhandelt.
- (3) Wenn keine Einigkeit über den angebotenen Preis erzielt werden kann, soll die Preis-anpassung durch einen von der IHK Magdeburg zu benennenden Schiedsgutachter ermittelt werden. Die Fest-legung des Schiedsgutachters ist verbindlich, es sei denn, sie sei grob unrichtig oder unbillig.

§ 6 Änderung und Auflösung der Zweckvereinbarung

- (1) Eine Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Zweckvereinbarung ist aufzulösen, wenn sich die tatsächlichen Grundlagen für diese Vereinbarung derartig geändert haben, dass eine Entsorgungssicherheit für die Gemeinde nicht mehr sichergestellt ist.

§ 7 Umsatzsteuer

Den gesetzlichen Regelungen entsprechend fällt derzeit für die kommunale Zusammenarbeit im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach GKG weder Umsatzsteuer noch Körperschaftsteuer an. Sollte sich die Rechtslage ändern, so ist der jeweils gültige Steuersatz hinzuzurechnen.

§ 8 Unvollständigkeit, Teilnichtigkeit oder Rechtswidrigkeit einzelner Vereinbarungen

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung rechtlich unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die Beteiligten sind sich darüber einig, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielstellung der Zweckvereinbarung entsprechen.
- (2) Sollten Regelungen dieser Zweckvereinbarung unvollständig oder unzweckmäßig sein, so sind sich die Beteiligten darüber einig, die Regelung zu ergänzen oder zu ersetzen durch eine Regelung, die sie getroffen hätten, wenn sie die Regelungslücke zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung getroffen haben würden, wenn sie die Lücke erkannt hätten und die der beabsichtigten Zielstellung der Zweckvereinbarung möglichst nahe kommt.

§ 9 Bekanntmachung

Die Zweckvereinbarung wird entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Woltersdorf und der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

§ 11 Ausfertigung

Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Woltersdorf, 01.12.2003

Wahlitz, 28.11.2003

Ehlert
Bürgermeister

Krüger
Verbandsvorsitzender

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und Förderkreis Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land e.V., haben in Ihrer Sitzung am 03.05.2005 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH festgestellt.

Zur Verwendung des Geschäftsergebnisses haben die Gesellschafter in Ihrer Sitzung am 03.05.2005 beschlossen, den Jahresüberschuss 2004 von 1.103,36 € auf den Verlustvortrag anzurechnen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 wurden am 03.05.2005 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht liegt

in der Zeit vom 01.11.-30.11.2006

öffentlich im TGZ Jerichower Land zur Einsicht aus.

Für die Gesellschafter:
Landkreis Jerichower Land
Landrat
Stadt Genthin
Bürgermeister
Förderkreis TGZ JL e.V.
Vorstand

Technologie- u. Gründerzentrum
Jerichower Land GmbH
Die Geschäftsleitung

353

Bekanntmachung

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und Förderkreis Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land e.V., haben in Ihrer Sitzung am 25.04.2006 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH festgestellt.

Zur Verwendung des Geschäftsergebnisses haben die Gesellschafter in Ihrer Sitzung am 25.04.2006 beschlossen, des Jahresüberschuss 2005 von 96.407,67 € auf den Verlustvortrag anzurechnen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 wurden am 25.04.2006 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht liegt

in der Zeit vom 01.11.-30.11.2006

öffentlich im TGZ Jerichower Land zur Einsicht aus.

Für die Gesellschafter:
Landkreis Jerichower Land
Landrat
Stadt Genthin
Bürgermeister
Förderkreis TGZ JL e.V.
Vorstand

Technologie- u. Gründerzentrum
Jerichower Land GmbH
Die Geschäftsleitung

E. Sonstiges

2. Amtliche Bekanntmachungen

354

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Steinitz

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 8. Mai 2002 gemäß § 55 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Juli 1998 (ABl. 2000, S. 158).

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Steinitz in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 43/2, Flur 27 Gemarkung Jerichow. Eigentümer des Flurstückes ist die evangelische Kirchengemeinde Steinitz.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Steinitz steht in der Trägerschaft der ev. Kirchengemeinde Steinitz.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindegemeinderat.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Friedhofsausschuss beauftragen.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Kirchliche Verwaltungsamt in Stendal.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich des Ortsteiles Steinitz der Stadt Jerichow hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
Die Anordnungen des Gemeindegemeinderates bzw. seines Bevollmächtigten sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie die der zugelassenen Gewerbetreibenden),
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge, anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. auf dem Friedhof und in seinem Umland abzulegen (diese sind vom Nutzer selbst zu entsorgen, da sonst eine gesonderte Gebühr dafür erhoben werden müßte),

- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ohne Genehmigung des GKR.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung einzuholen, mit Ausnahme von Beerdigungen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Gemeindegemeinderat, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Gemeindegemeinderat hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Gemeindegemeinderat bzw. seinem Bevollmächtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (8) Der Gemeindegemeinderat kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr werktags.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Kirchen

§ 7 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt das Bestattungsinstitut im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Gemeindegkirchenrat im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Gemeindegkirchenrates vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Kirchen

- (1) Die Kirchen sind Stätten der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Kirche für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Benutzung der Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (4) Die Grunddekoration besorgt der Nutzer.

§ 10 Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Gemeindegkirchenrates einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindegkirchenrates.
- (3) Für die Einhaltung der GEMA-Vorschriften bei musikalischen Aufführungen während der Trauerfeiern sind die Angehörigen verantwortlich

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 12 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 13 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 Ausheben der Gräber

- (1) Die Zuweisung der Grabstelle erfolgt durch einen Vertreter des Gemeindegkirchenrates. Erst nach der Zuweisung darf ein Grab ausgehoben und wieder verfüllt werden.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche 0,80 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)

- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Gemeindegkirchenrat entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (4) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (5) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindegkirchenrates sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Gemeindegkirchenrat gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Bestattungsinstitut durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Gemeindegkirchenrat. Es ist jedoch untersagt, Umbettungen zwischen 14 Tagen und sechs Monaten nach der Beerdigung vorzunehmen, es sei denn, sie werden durch Ermittlungsbehörden oder Gerichte anberaumt.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 17 Säрге und Urnen

- (1) Säрге für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel soll aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus wasserdichtem und dauerhaftem Material zu verwenden.

III. Grabstätten

§ 18 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Gemeindegkirchenrates. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voran.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrenggrabstätten entscheidet der Gemeindegkirchenrat.

- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindegemeinderat Ausnahmen zulassen.

§ 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten zu beachten.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Wochen nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Gemeindegemeinderates die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindegemeinderat die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Gemeindegemeinderates. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden.
- (5) Der Gemeindegemeinderat ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen. Aus Kostengründen stellt der Gemeindegemeinderat im und am Friedhof keine Plätze für die Entsorgung zur Verfügung.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Gemeindegemeinderat.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege kann im Ausnahmefall auf Antrag durch den Gemeindegemeinderat genehmigt werden

§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindegemeinderat errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessenen Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Gemeindegemeinderat bestimmten Richtlinien zu beachten (christliche Symbole s. Anhang)
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach den Regeln des Steinmetzhandwerks aufzuführen dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Gemeindegemeinderates nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherheitsmaßnahmen wie Umlegen des Grabmals zu treffen.

§ 22 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Gemeindegemeinderates.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 23 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen ober- und unterirdischen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Gemeindegemeinderat entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gemeindegemeinderates entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 22.

§ 24 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen. oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen gem. § 19 Abs.6. bestimmt werden kann
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
- a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
 - b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können sätzlich 2 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinn dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates auch andere Verstorbene beigelegt werden.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

- (10) Alle Änderungen zur Person des Nutzungsberechtigten sind dem Friedhofsträger unverzüglich anzuzeigen.

§ 25 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinn von § 24 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 26 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Gemeindegemeinderat bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Abs. 1 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung

§ 27 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28 Haftung

Der Gemeindegemeinderat haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer entgegen
- a) § 4 die Regeln über das Verhalten auf dem Friedhof missachtet,
 - b) § 5 Arbeiten ohne Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt oder durchführen lässt
 - c) § 19 die Entsorgungspflicht nicht einhält
 - d) § 24 seiner Meldepflicht nicht nachkommt
 - e) § 23 eine Grabstelle ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung beräumt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu € 500,00 geahndet werden

§ 30 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich des Anhangs und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

- (2) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstraße 14, 39319 Jerichow, aus.
- (3) Jeder Nutzungsberechtigte erhält auf Wunsch kostenlos ein Exemplar dieser Friedhofsordnung.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang, Abkündigung und eine Mitteilung in der „Genthiner Volksstimme“ bekannt gemacht.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinitz, den 8. Mai 2002

Für den Gemeindegemeinderat

.....
(Vorsitzender)

.....
(Mitglied)

(Siegel)

.....
(Mitglied)

Genehmigungsvermerk
des Kirchlichen Verwaltungsamtes Stendal

(Siegel)

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Steinitz

beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 8. Mai 2002 gemäß § 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Juli 1998 (ABl. 2000, S.158) und § 6 der Friedhofsordnung vom 8. Mai 2002.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt, ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen) | |
| | a) Wahlgrabstelle je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 100 Eur |
| | b) Urnenwahlgrabstelle je Urne (Nutzungszeit 15 Jahre) | 75 Eur |
| | Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden. | |
| 2. | Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle (auf 15 Jahre) | 30 Eur |
| | (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.) | |
| 3. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1a) pro Jahr und Grab | 5 Eur |
| 4. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1b) pro Jahr und Grab | 3,75 Eur |
| 5. | Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren:
Zu den genannten Gebühren wird anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörigen Religionsgemeinschaft war, ein Abschlag von 10% gewährt. | |

II. Bestattungsgebühren

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Beerdigungen | 80 Eur |
| 2. | Glockenläuten (nur bei kirchlichen Bestattungen) | --- |
| 3. | Das Einebnen des Grabes und die Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist geht zu Lasten der Nutzungsberechtigten. | |

III. Grabmalgebühren

Für die Genehmigung zur Änderung eines Grabes (Grabstein, Umfassungen usw.) ----

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 7 Eur je Grab und Jahr erhoben.

V. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Friedhofsordnung | 1 Eur |
| 2. | Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung | 1 Eur |
| 3. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 1 Eur |

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindevorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstraße 14, 39319 Jerichow aus.
3. Jeder Nutzungsberechtigte erhält ein Exemplar dieser Friedhofsgebührenordnung.
4. Zusätzlich werden die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang, Kanzelabkündigung und eine Mitteilung in der „Genthiner Volksstimme“ bekanntgemacht.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Steinitz, den 8. Mai 2002

Für den Gemeindekirchenrat

gez. Streubel
(Vorsitzende)

gez. Karsten Müller
(Mitglied)

gez. Merländer
(Mitglied)

(Siegel)

Genehmigungsvermerk
des Kirchlichen Verwaltungsamtes Stendal

Stendal, den 24.10.2002

(Siegel)

gez. Bremer

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Steinitz

beschlossen durch den Gemeindekirchenrat am 8. Mai 2002 gemäß § 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Juli 1998 (ABl. 2000, S.158) und § 6 der Friedhofsordnung vom 8. Mai 2002.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Nottfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt, ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen) | |
| | a) Wahlgrabstelle je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 100 Eur |
| | b) Urnenwahlgrabstelle je Urne (Nutzungszeit 15 Jahre) | 75 Eur |
| | Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden. | |
| 2. | Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle (auf 15 Jahre) | 30 Eur |
| | (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.) | |
| 3. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1a) pro Jahr und Grab | 5 Eur |
| 4. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1b) pro Jahr und Grab | 3,75 Eur |
| 5. | Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren:
Zu den genannten Gebühren wird anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörigen Religionsgemeinschaft war, ein Abschlag von 10% gewährt. | |

II. Bestattungsgebühren

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Beerdigungen | 80 Eur |
| 2. | Glockenläuten (nur bei kirchlichen Bestattungen) | --- |
| 3. | Das Einebnen des Grabes und die Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist geht zu Lasten der Nutzungsberechtigten. | |

III. Grabmalgebühren

Für die Genehmigung zur Änderung eines Grabes (Grabstein, Umfassungen usw.) ----

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 7 Eur je Grab und Jahr erhoben.

V. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Friedhofsordnung | 1 Eur |
| 2. | Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung | 1 Eur |
| 3. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 1 Eur |

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstraße 14, 39319 Jerichow aus.
3. Jeder Nutzungsberechtigte erhält ein Exemplar dieser Friedhofsgebührenordnung.
4. Zusätzlich werden die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang, Kanzelabkündigung und eine Mitteilung in der „Genthiner Volksstimme“ bekanntgemacht.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Steinitz, den 8. Mai 2002

Für den Gemeindegemeinderat

gez. Streubel
(Vorsitzende)

gez. Karsten Müller
(Mitglied)

(Siegel)

gez. Merländer
(Mitglied)

Genehmigungsvermerk
des Kirchlichen Verwaltungsamtes Stendal

Stendal, den 10.05.2006
gez. Bremer

(Siegel)

355

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Redekin

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 19. Oktober 2005 gemäß § 55 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Juli 1998 (ABl. 2000, S. 158).

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Redekin in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfaßt zur Zeit das Flurstück 51/28, Flur 6, Gemarkung Redekin.

Eigentümer des Flurstückes ist die evangelische Kirchengemeinde Redekin.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Redekin steht in der Trägerschaft der ev. Kirchengemeinde Redekin.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindegemeinderat.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Friedhofsaußschuß beauftragen.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Redekin hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
Die Anordnungen des Gemeindegemeinderates bzw. seines Bevollmächtigten sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie die der zugelassenen Gewerbetreibenden),
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge, anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. auf dem Friedhof und in seinem Umland abzulegen (diese sind vom Nutzer selbst zu entsorgen, da sonst eine gesonderte Gebühr dafür erhoben werden müßte),
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung einzuholen, mit Ausnahme von Beerdigungen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Gemeindegkirchenrat, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Gemeindegkirchenrat hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Gemeindegkirchenrat bzw. seinem Bevollmächtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (8) Der Gemeindegkirchenrat kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr werktags.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Kirchen

§ 7 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt das Bestattungsinstitut im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Gemeindegkirchenrat im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Gemeindegkirchenrates vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Kirchen

- (1) Die Kirchen sind Stätten der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Kirche für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Benutzung der Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (4) Die Grunddekoration besorgt der Nutzer.

§ 10 Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Gemeindegemeinderates einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 12 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 13 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Gemeindegemeinderates ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche 1,00 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,45 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Gemeindegemeinderat entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindegemeinderates sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Gemeindegemeinderat gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Bestattungsinstitut durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Gemeindegemeinderat. Es ist jedoch untersagt, Umbettungen zwischen 14 Tagen und 12 Monaten nach der Beerdigung vorzunehmen, es sei denn, sie werden durch Ermittlungsbehörden oder Gerichte anberaumt.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 17 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel soll aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus wasserdichtem und dauerhaftem Material zu verwenden.

III. Grabstätten

§ 18 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Gemeindegemeinderates. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Gemeindegemeinderat.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindegemeinderat Ausnahmen zulassen.

§ 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten zu beachten.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Gemeindegemeinderates die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindegemeinderat die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Ent-

zuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Gemeindegemeinderates. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Gemeindegemeinderat ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen. Aus Kostengründen stellt der Gemeindegemeinderat im und am Friedhof keine Plätze für die Entsorgung zur Verfügung.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Gemeindegemeinderat.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt der Gemeindegemeinderat.

§ 20 Grabpflegevereinbarung

entfällt.

§ 21 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindegemeinderat errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessenen Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Gemeindegemeinderat bestimmten Richtlinien zu beachten (christliche Symbole s. Anhang)
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Gemeindegemeinderates nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherheitsmaßnahmen wie Umlegen des Grabmals zu treffen.

§ 23 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Gemeindegemeinderates.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Gemeindegemeinderat entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gemeindegemeinderates entfernt werden. Bei kultur-historisch wertvollen Grabmalen gilt § 23.

§ 25 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen. oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann gem. § 19 Abs.6.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
 - a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
 - b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein - und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich 2 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinn dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 26 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinn von § 25 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 27 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Gemeindegemeinderat bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 25 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung

§ 28 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29 Haftung

Der Gemeindegemeinderat haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich des Anhangs und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
- (2) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstraße 14, 39319 Jerichow, aus.
- (3) Jeder Nutzungsberechtigte erhält auf Anforderung ein Exemplar dieser Friedhofsordnung.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Redekin, den 19.Oktober 2005

Für den Gemeindegemeinderat

gez. Mittendorf
(Vorsitzende)

gez. Wilke
(Mitglied)

(Siegel)

gez. Enders
(Mitglied)

Genehmigungsvermerk

des Kirchlichen Verwaltungsamtes Stendal

Stendal, den 13.10.2006
gez. Bremer (Amtsleiterin)

(Siegel)

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Redekin,

beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 13. September 2006 gemäß § 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Juli 1998 (ABl. 2000, S.158) und § 6 der Friedhofsordnung vom 19. Oktober 2005.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt, ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a) Wahlgrabstelle je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	150,00 €
b) Urnenwahlgrabstelle je Urne (Nutzungszeit 25 Jahre)	100,00 €

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.
2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle (auf 25 Jahre) 37,50 €
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

- | | |
|--|--------|
| 3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1a) je Grab und Jahr | 6,00 € |
| 4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1b) je Grab und Jahr | 4,00 € |
| 5. Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren:
Zu den genannten Gebühren wird anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehöriger Religionsgemeinschaft war, ein Abschlag von 10% gewährt. | |

II. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Beerdigungen | 75,00 € |
| 2. Glockenläuten (nur bei kirchlichen Bestattungen) | 12,50 € |
| 3. Das Einebnen des Grabes und die Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist geht zu Lasten der Nutzungsberechtigten. | |

III. Grabmalgebühren

- | | |
|---|---------|
| Für die Genehmigung zur Änderung eines Grabes (Grabstein, Umfassungen usw.) | 10,00 € |
|---|---------|

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|--|--------|
| Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von je Grab und Jahr erhoben. Sie ist 5 Jahre im Voraus zu entrichten. | 7,50 € |
|--|--------|

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Überlassung einer Friedhofsordnung | 1,00 € |
| 2. Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung | 1,00 € |
| 3. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 1,00 € |
| 4. Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 5 Jahre pro Grablager und Jahr | 2,00 € |
| 5. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle | 15,00 € |

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstraße 14, 39319 Jerichow aus.
3. Jeder Nutzungsberechtigte erhält ein Exemplar dieser Friedhofsgebührenordnung.
4. Zusätzlich werden die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Redekin, den 13.09.2006

Für den Gemeindegemeinderat

gez. Mittendorf
(Vorsitzende)

gez. Wilke
(Mitglied)

(Siegel)

gez. Enders
(Mitglied)

Genehmigungsvermerk
des Kirchlichen Verwaltungsamtes Stendal

Stendal, den 13.10.2006
gez. Bremer (Amtsleiterin)

(Siegel)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.
Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.**